

6. Erheben statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) sieht in seinem § 13 vor, dass der Senat unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit das Gesetz auf seine Auswirkungen überprüft und die Bremische Bürgerschaft im Jahre 2010 unterrichtet. Ein Jahr später - so die Regelung - evaluiert die Bremische Bürgerschaft das Gesetz auf wissenschaftlicher Basis. Nach der Gesetzesbegründung sollen die öffentlichen Stellen, um eine valide Entscheidungsgrundlage zu schaffen, daher eine Statistik führen, welche den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen umfasst. Der Senat hat in seiner Stellungnahme vom 28. August 2007 (Drs. 17/32) zu meinem ersten Jahresbericht und dortigen Äußerungen (vgl. Ziff. 2.5) erklärt, dass er meine Auffassung teilt, wonach die Erfassung verschiedener statistischer Daten eine wichtige Rolle spielt, um den Informationszugang künftig zu verbessern, und wichtige Indizien für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung von Informationen liefert.

Trotz dieses scheinbaren Konsenses werden nach meinen Erfahrungen und Kenntnissen in keiner Dienststelle tatsächlich statistische Daten erhoben. Das bedeutet, dass zum 31. Dezember 2007, fast eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes niemand, der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit eingeschlossen, auch nur annähernd sagen kann, wie viele Informationszugangsanträge bislang gestellt wurden. Es gibt keine Erkenntnisse, wie viele Anträge ganz oder teilweise abgelehnt worden sind, ob es Widerspruchsverfahren gab, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben worden sind und welche Themenbereiche von den Anträgen betroffen waren.

Dies finde ich im höchsten Maße unbefriedigend. Werden nicht alsbald statistische Daten erhoben, wird eine nachträgliche Erhebung nicht mehr möglich sein. Die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes durch den Senat und die wissenschaftliche Evaluierung seitens der Bremischen Bürgerschaft droht ins Leere zu laufen, muss sich in rein rechtstheoretischen Betrachtungen erschöpfen oder mit Statistiken anderer Länder oder des Bundes behelfen.

Dabei hatte ich im März 2007 Unterlagen zu Statistik- und Evaluationsbögen in anderen Ländern und im Bund und einen eigenen Vorschlag an die Senatorin für Finanzen übersandt. In einer anschließenden Besprechung Ende März 2007 bestand Einigkeit über die Notwendigkeit der Erhebung bestimmter statistischer Daten. Auf meine Nachfrage im Juli 2007 wurde mir dann mitgeteilt, das Ob und Wie der statistischen Erhebung würde in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Informationsfreiheitsgesetz besprochen werden, die sich mit dem Inhalt der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG (vgl. Ziff. 5) beschäftigen sollte. Im August 2007 bat ich darum, dass die Senatorin für Finanzen den Ablauf und die Pflicht der Erhebung statistischer Angaben in einem Rundschreiben den Dienststellen erläutere. Im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erfolgte im Ergebnis keine nähere Behandlung, da die Statistik und Evaluation nach § 13 BremIFG nicht Gegenstand der Rechtsverordnung sind. Allerdings wies ich auch hier in einem Schreiben vom November 2007 darauf

hin, dass, unbeschadet einer Behandlung in der Rechtsverordnung, statistische Angaben entsprechend der Gesetzesbegründung zu erheben sind, andernfalls den verbindlichen Vorgaben des § 13 BremIFG nicht entsprochen werden kann. Hierauf hatte ich auch im Oktober 2007 bei der Aussprache über meinen ersten Jahresbericht im Medienausschuss in der Bremischen Bürgerschaft hingewiesen.

Schließlich möchte ich anmerken, dass der Bund bei vergleichbarer Gesetzeslage eine ausführliche Statistik führt, quartalsweise für die Ressorts und halbjährlich für die Ressorts einschließlich der Geschäftsbereichsbehörden (vgl. BT-Drs. 16/7052 vom 9. November 2007, S. 21 ff.).